

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 66/04 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2005 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 2004 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 1. September 1991 bis 31. Januar 1993 auf Grund abhängiger Beschäftigung versicherungspflichtig war.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 24. August 2004 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.

Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Klägerin hat zwar die Fragen formuliert, a) ob einer auf Feststellung der Sozialversicherungsfreiheit gerichteten Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn die Erstattung der Beiträge nach § 27 Abs 2 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch verjährt ist, die Rentenversicherungsträger aus Wohnheitsrecht jedoch bei festgestellter Sozialversicherungsfreiheit Beiträge rückwirkend bis zu 30 Jahre erstatten und b) ob eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung vorliegen kann, obwohl der betreffende Betrieb als Einzelfirma geführt wird und ein anderer alleiniger Inhaber des Betriebs und der Betriebsmittel ist. Es kann unerörtert bleiben, ob es sich bei der umschriebenen Problematik jeweils um eine Rechtsfrage handelt. Jedenfalls fehlt es nämlich an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Insofern hätte die Klägerin zu



a) insbesondere ausführen müssen, auf welchen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts das von ihr behauptete "Gewohnheitsrecht" beruht und sich damit ein Anlass ergibt, der von ihr aufgeworfenen Frage gerade aus Anlass des vorliegenden Verfahrens nachzugehen. Darüber hinaus wäre zu b) ua auszuführen gewesen, inwiefern sonstige vom Berufungsgericht festgestellte Umstände eine abschließende Zuordnung der Klägerin noch nicht erlauben und es zur Gewinnung des maßgeblichen Gesamtbilds mit prozessentscheidender Bedeutung gerade auf den von ihr angeführten Umstand ankommt.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)